

Mitteilung

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

Vorl.Nr.: M/2015/02465

Datum: 10.03.2015

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus	24.03.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Mitteilungen über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen

Mitteilungstext

Mitteilung der Verwaltung an den Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Rates der Stadt Meckenheim über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 23.11.2009 i. V. mit § 15 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 Buchstabe f der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 17.06.2014.

1. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für den Neubau eines Gartenhofhauses mit Garage auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück Nr. 5976, Auf dem Rott 16, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der rückwärtig festgesetzten **Baugrenze** um 1,00 m durch das geplante Wohnhaus sowie geringfügige Überschreitung der max. **zulässigen Bautiefe** des Hauptbaukörpers an einer Grundstücksgrenze von 8,00 m auf 8,35 m. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Genehmigung eines Bauantrages zur Errichtung eines Geräteschuppens zur Lagerung von Futter sowie einer Weidehütte mit Paddock für 2 Pensionspferde als Erweiterungsbauten einer besteh. Offenstallanlage (Außenbereich gem. § 35

BauGB) auf einer Fläche in der Gemarkung Altendorf, Flur 1, Flurstücke 38, 50, Altendorfer Bach, 53340 Meckenheim. Planungsrechtliche Grundlage: **Vorhaben im Außenbereich** gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 3, Flurstück Nr. 3406, Auf dem Steinbüchel 37, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 d „Auf dem Steinbüchel“, 18. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der max. zulässigen **Firsthöhe** von 12,00 m um 0,64 m durch den Fahrstuhlschacht sowie geringfügige Überschreitung der rückwärtig festgesetzten **Baugrenze** um 0,45 m durch Lichtschächte. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
4. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplatz (Haus 9) auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück Nr. 6010, Merler Winkel, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung; hier: geringfügige Abweichung von der Vorgabe einer **gleichen Höhe der Traufen** bei Hausgruppen durch Bildung eines Höhenversatzes von 0,25 m zum angrenzenden Gebäude auf dem Nachbargrundstück. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
5. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplatz (Haus 10) auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück Nr. 6009, Merler Winkel, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung; hier: geringfügige Abweichung von der Vorgabe einer **gleichen Höhe der Traufen** bei Hausgruppen durch Bildung eines Höhenversatzes von 0,25 m zum angrenzenden Gebäude auf dem Nachbargrundstück. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Meckenheim, den 10.03.2015

Gerd Gerres

Fachbereichsleiter